

ren Quellen, Ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck darzustellen.

§32

(1) Die Zahlenangaben über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit sind einzeln oder zusammengefaßt auf synthetischen und analytischen Konten nachzuweisen.

(2) Die synthetischen Konten werden in Form von Hauptbuchkonten geführt. Analytische Konten sind Hauptbuchunterkonten oder Personenkonten (Konten für die Geschäftspartner der Kreditinstitute).

(3) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wie Grundbogen, Mitlaufbogen, Kontrollbogen, Journale, Zusammenstellungen über die Tages- oder Monatsumsätze
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. anderen entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(4) Grundlage für die Gruppierung und Aufbereitung der systematischen Buchungen auf Konten bzw. anderen Aufbereitungsnachweisen sind die Nomenklaturen zur Abrechnung der Kredit- und Zinsbilanz. Grundsätzlich ist die Gruppierung und Aufbereitung aller

- Kredite (aufgenommene und gewährte Kredite)
 - Guthaben
 - Zinssummen und Zinssätze
 - Verrechnungen
 - Umsätze auf den Konten
- nach
- Territorien
 - Kreditinstituten
 - Eigentumsformen
 - Verwaltungsorganen
 - Wirtschaftszweigen und -bereichen
 - Betrieben und den
 - Krediten und Einlagearten
- zu sichern.

§33

(1) Die Gliederung, Benennung und Numerierung der Hauptbuch- und Hauptbuchunterkonten wird durch den einheitlichen Kontenrahmen für Kreditinstitute (kurz Kontenrahmen) vorgeschrieben, der von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veröffentlichten volkswirtschaftlichen Kontenrahmens herausgegeben wird.

(2) Die Kreditinstitute numerieren die Personenkonten im Rahmen der einheitlichen EDV-Kontennummernsystematik eigenverantwortlich.

§34

(1) Auf Personenkonten sind die gewährten Kredite an Kreditnehmer und Einlagen bzw. Guthaben von Kontoinhabern einschließlich Sparern (kurz Kredite und Einlagen) sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Kredite bzw. Forderungen und Einlagen bzw. Verbindlichkeiten sind mindestens je Kontoinhaber auf Einzelkonten nachzuweisen. Die Einrichtung von Sammelkonten muß mit besonderen Kontrollen über die Bestandsveränderungen verbunden sein.

§35

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Kreditinstitute für die Führung von Personenkonten wird durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute bzw. besondere Rechtsvorschriften geregelt.

§36

(1) Die mit der Führung von Personenkonten verbundenen Rechte und Pflichten der Kreditinstitute und der Kontoinhaber, wie Kontoeröffnung, -Verfügung, -Sperrung, -löschung, -auskünfte usw., werden durch Kontoverträge bzw. Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute und durch besondere Rechtsvorschriften geregelt. ■*

(2) Die Gestaltung des Kontovertrages erfolgt auf der Grundlage des Vertragsgesetzes und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen.

§37

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Hauptbuchkonten nachgewiesenen Bestände ist periodisch durch den Vergleich mit den durch die Inventuren ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Die Termine für diese Abstimmungen sind entsprechend der Häufigkeit der Umsätze zu differenzieren und durch die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute festzulegen.

(2) Festgestellte Differenzen sind unverzüglich zu klären. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind (he bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§38

(1) Die Salden aller Hauptbuchkonten sind am Jahresende aufzunehmen. Die Saldenaufnahmen sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

(2) Sämtliche Konten sind am Jahreschluß so abzuschließen, daß Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§39

(1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens jährlich zum Stichtag 31. Dezember in allen Kreditinstituten nach einer einheitlichen Nomenklatur aufzustellen. Die Nomenklatur ist in den Richtlinien gemäß § 76 festzulegen.